

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN CTF 2000; Stand: September 2021

1. ANWENDUNGSGEBIET

Jede Lieferung von Produkten und jede Erbringung von Dienstleistungen sowie alle damit verbundenen Leistungen von CTF 2000, bestehend aus Montage, Installation und dergleichen, unterliegen diesen allgemeinen Verkaufsbedingungen.

CTF 2000 akzeptiert keine (Einkaufs-)Bedingungen, Klauseln und dergleichen des Käufers, die hiermit ausdrücklich und unmissverständlich zurückgewiesen werden.

Diese allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten ebenfalls für alle künftigen Transaktionen. Jede Abweichung davon bedarf der vorherigen, ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung von CTF 2000.

2. ANGEBOT UND ANNAHME

Die durch CTF 2000 unterbreiteten Angebote sind unverbindlich. Gegenüber dem Käufer gelten sie ausschließlich als unverbindliches Kaufangebot und beträgt die Annahmefrist je nach Bindefrist des Kaufangebots maximal 3 Monate, soweit nicht anders vereinbart. Nach Ablauf von 3 Monaten kann CTF 2000 also nicht mehr an ihr Angebot gebunden werden. Die CTF2000 NV behält sich das Recht vor, innerhalb von drei Monaten nach Unterbreitung des Angebots und vor dessen Annahme durch den Kunden ein neues Angebot zu schicken, das das vorherige Angebot vollständig ersetzt.

Der Kaufvertrag wird durch die Bestellung des Käufers (im Einklang mit dem Angebot) und dessen Annahme durch die Verkäuferin CTF 2000 geschlossen.

Wenn die Annahme der Verkäuferin von der Bestellung des Käufers abweicht, handelt es sich um eine Annahme unter Vorbehalt und gelten diese Bedingungen als neues unverbindliches Angebot von CTF 2000 für einen Zeitraum von wiederum maximal 3 Monaten.

3. BERATUNG

Falls der Auftrag von CTF 2000 aus Beratungsleistungen besteht, ist CTF 2000 lediglich verpflichtet, diese Beratung unter Einsatz ihrer bestmöglichen Bemühungen zu leisten.

In keinem Fall entbindet die durch CTF 2000 geleistete Beratung (unter anderem) in Bezug auf die Eignung, die Verwendung und die Eigenschaften des Produkts den Käufer von seinen eigenen Verpflichtungen zur Durchführung von Kontrollen und Tests.

4. GEFAHR & TRANSPORTSCHÄDEN

Alle Kaufwaren werden stets auf Gefahr des Käufers transportiert.
Dies gilt auch für den Fall, dass eine Frankolieferung vereinbart wurde.

Bei Beschwerden aufgrund von Transportschäden muss sich der Käufer innerhalb der dafür gesetzten Frist unmittelbar schriftlich an das Transportunternehmen wenden und eine Kopie der Beschwerde an CTF 2000 senden.

5. LIEFERBEDINGUNGEN

Die Lieferung erfolgt im Einklang mit der Handelsklausel, die im Liefervertrag vereinbart wurde und die gemäß der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Ausgabe der INCOTERMS anwendbar ist

Die angegebenen Lieferfristen sind für CTF 2000 nicht verbindlich und können unter keinen Umständen zu einem Schadenersatzanspruch führen.

6. PRODUKTEIGENSCHAFTEN

Die Eigenschaften des verkauften Produkts ergeben sich ausschließlich aus den Produktspezifikationen von CTF 2000, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart.

Der identifizierte Gebrauch gemäß der für die Produkte relevanten European Chemicals Regulation REACH stellt keine Vereinbarung über die vertraglich vereinbarte Qualität der Produkte oder des

gemäß diesem Vertrag bestimmten Gebrauchs dar. Der Kunde („Downstream User“) ist jederzeit verpflichtet zu verifizieren, ob sein Gebrauch der gekauften Ware mit dem im Safety Data Sheet identifizierten Gebrauch übereinstimmt.

Stahl- und Mustereigenschaften sind nur dann bindend, wenn diese ausdrücklich als Produkteigenschaft vereinbart wurden.

Produktdaten, insbesondere Daten zu Eigenschaften und Haltbarkeit, gelten nur dann als Garantie, wenn sie ausdrücklich als solche vereinbart und bezeichnet werden.

7. KONTROLL- UND NUTZUNGSVERPFLICHTUNGEN

Alle Einrichtungen, Anweisungen und Empfehlungen von CTF 2000 in Bezug auf die Ausführung, die technischen Eigenschaften, die Anwendungen, das Konzept sowie den Gebrauch der Produkte stimmen mit dem normalen Gebrauch der Produkte überein.

Jedoch hat der Käufer oder der (End-)Nutzer der gelieferten Produkte zu prüfen und bei Bedarf zu testen, ob die Materialien der für ihn bestimmten Produkte für das seinerseits verlangte Anwendungsgebiet geeignet sind.

CTF 2000 kann nicht für Schäden in Haftung genommen werden, die auf einem fehlerhaften Gebrauch ihrer Produkte beruhen, und ebenso wenig, wenn CTF 2000 keine Kontrolle über die Umstände, unter denen die Produkte verwendet werden, und/oder über die Methoden der Verwendung hat.

In einem solchen Fall kann CTF 2000 für die geleisteten Dienste eines Produkts, das Konzept, die technischen Eigenschaften und die Ausführung eines Produkts nicht in Haftung genommen werden, weder gegenüber dem (unmittelbaren) Käufer noch gegenüber einem Nutzer oder einem Dritten.

8. PREISE

Wenn CTF 2000 den Preis für ein zu lieferndes Produkt oder die Zahlungsbedingungen im Allgemeinen zwischen der Annahme des Angebots und dem Tag der Lieferung ändert, hat CTF 2000 das Recht, die am Tag der Lieferung geltenden Preise und/oder Zahlungsbedingungen ungeachtet der Preise und Bedingungen, die zum Zeitpunkt der Annahme des Angebots gegolten haben, anzuwenden.

CTF 2000 wird den Käufer über diese Anpassung informieren; dieser hat das Recht, den Vertrag innerhalb von 15 Tagen nach der Mitteilung von CTF 2000 aufzulösen. Diese Auflösung hat stets per Einschreiben zu erfolgen, das an CTF 2000, Baaikensstraat 11, 9240 ZELE (Belgien – Europa), zu richten ist.

9. ZAHLUNGSVERPFLICHTUNG DES KÄUFERS

Alle Rechnungen von CTF 2000 sind in Geld zu bezahlen. Das Ziehen von Wechseln ist davon nicht ausgenommen.

Die Nichtzahlung des Kaufpreises am Fälligkeitsdatum gilt als schwerwiegende Verletzung der Verpflichtungen aus dem geschlossenen Vertrag.

Im Falle der vollständigen oder teilweisen Nichtzahlung der Kaufsumme am Fälligkeitstag hat CTF 2000 von Rechts wegen und ohne vorherige Inverzugsetzung ab dem Fälligkeitstag der Rechnung Anspruch auf 10 % pro Jahr auf die nicht bezahlte Summe.

Darüber hinaus hat CTF 2000 Anspruch auf eine pauschale Entschädigung in Höhe von 10% der im Vertrag genannten Kaufsumme, mindestens jedoch in Höhe von 125 EUR.

10. ORT DER BEZAHLUNG

Unabhängig vom Ort der Übertragung der Waren oder der Dokumente hat der Käufer die Zahlung stets am Sitz von CTF 2000 zu leisten.

11. EIGENTUMSVORBEHALT

1. Allgemeines

Die durch CTF 2000 gelieferten Waren verbleiben bis zum Zeitpunkt der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises uneingeschränkt im Eigentum von CTF 2000.

Unterbleibt eine rechtzeitige Bezahlung hat CTF 2000 das Recht, ohne vorzeitige Beendigung des Kaufvertrags und ohne Einräumung einer Aufschubfrist die Waren, die im Eigentum von CTF 2000 stehen, bis zum Zeitpunkt der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises auf Kosten des Käufers vorübergehend zurückzuverlangen; dies lässt das Recht, Schadenersatz für den Fall zu verlangen, dass das Produkt unbrauchbar geworden ist, unberührt.

2. Verlängerter Eigentumsvorbehalt

Wenn der Käufer zwar den Kaufpreis für die aktuell gelieferten Waren bezahlt hat, jedoch andere Forderungen von CTF 2000 noch offen sind, geht das Eigentum an den aktuell gelieferten Waren erst über, wenn der Käufer alle offenen Forderungen beglichen hat.

3. Eigentumsvorbehalt mit Verarbeitungsklausel

Wenn der Käufer, obwohl noch Forderungen offen sind, die gelieferten Waren trotz des Eigentumsvorbehalts verarbeitet hat, gilt CTF 2000 als Hersteller der neu hergestellten Sachen und erwirbt CTF 2000 von Rechts wegen das uneingeschränkte Eigentum an den neu hergestellten Sachen.

4. Eigentumsvorbehalt mit Verbindungs- oder Verarbeitungsklausel

Wenn der Käufer die durch CTF 2000 gelieferten Waren mit Materialien des Käufers verbunden oder vermischt hat, die als Hauptsache anzusehen sind, wird unterstellt, dass die Parteien vereinbart haben, dass der Käufer das gemeinsame Eigentum an der Hauptsache an CTF 2000 überträgt, und zwar in dem Verhältnis, in dem der fakturierte Wert der durch CTF 2000 gelieferten Waren zum Rechnungswert der Hauptsache steht.

5. Verlängerter Eigentumsvorbehalt mit allgemeiner Übertragung

Es ist dem Käufer streng verboten, die angekauften Waren weiterzuverkaufen, solange der Käufer seine Zahlungsverpflichtung gegenüber CTF 2000 nicht erfüllt hat.

Zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags mit CTF 2000 ruhen alle Forderungen und Ansprüche in Bezug auf den Verkauf der Waren, für die der Eigentumsvorbehalt von CTF 2000 dann noch gilt, auf dem Käufer.

Wenn CTF 2000 durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung Miteigentum erworben hat, erfolgt die Übertragung von Rechten auf CTF 2000 anteilig im Verhältnis, wobei der Wert der durch CTF 2000 unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren mit dem Wert der Waren des Dritten verglichen wird.

Der Käufer überträgt ab dem Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags mit CTF 2000 alle feststehenden, künftigen Bilanzforderungen und Ansprüche aus den laufenden Rechnungen in Höhe des Betrags der gegenüber CTF 2000 offenen Forderungen auf CTF 2000.

6. Recht auf Erwerb/Offenlegung

Auf erste Anforderung von CTF 2000 wird der Käufer alle notwendigen Informationen in Bezug auf die vorrätigen Waren, die im Eigentum von CTF 2000 stehen, sowie in Bezug auf die Forderungen, die an CTF 2000 übertragen wurden, übermitteln. CTF 2000 hat das Recht, die Waren vor Ort auf Tauglichkeit zu inspizieren und eine Bestandsaufnahme durchzuführen.

Darüber hinaus wird der Käufer – auf Wunsch von CTF 2000 – dafür sorgen, dass die Verpackungen erkennen lassen, dass die Waren im Eigentum von CTF 2000 stehen (auch im Falle der

Umetikettierung), ferner wird der Käufer seine Kunden darüber informieren, dass dessen Forderungen an CTF 2000 übertragen wurden, und dabei ausdrücklich angeben, dass schuldbefreiend nur noch an CTF 2000 gezahlt werden kann.

7. Klausel über teilweise Freigabe

Wenn die durch den Käufer geleisteten Sicherheiten die gesamten offenen Forderungen von CTF 2000 um mehr als 15% überschreiten, wird CTF 2000 auf den Teil des überschrittenen Wertes verzichten.

12. SICHERHEITEN

Wenn der Käufer in Zahlungsverzug gerät oder die begründete Befürchtung einer Zahlungsunfähigkeit des Käufers hat, kann CTF 2000 Zahlungsmodalitäten, die CTF 2000 zuvor gewährt hat oder die die Parteien zuvor vereinbart haben, einseitig und mit sofortiger Wirkung widerrufen.

CTF 2000 behält sich das Recht vor, die folgenden Lieferungen von hinreichenden Sicherheitsleistungen abhängig zu machen.

13. RECHTE DES KÄUFERS BEI MÄNGELN

1. Bei Lieferung der Waren durch CTF 2000 ist der Käufer verpflichtet, die gelieferten Waren der üblichen Kontrolle zu unterziehen. Etwaige Mängel, die bei einer solchen Kontrolle festzustellen sind, müssen innerhalb von 15 Tagen nach Entgegennahme der Waren schriftlich gegenüber CTF 2000 gemeldet werden.

Etwaige andere Mängel, die nicht bei einer ersten üblichen Kontrolle festgestellt wurden, müssen innerhalb von 15 Tagen nach deren Entdeckung schriftlich gemeldet werden.

Bei der Meldung der Mängel gegenüber CTF 2000 sind Art und Umfang der Mängel präzise zu beschreiben. Diese Meldung berechtigt jedoch nicht zur Aussetzung der in Artikel 9 genannten Zahlungsverpflichtungen.

2. Wenn das Produkt Mängel aufweist und der Käufer diese Mängel im Einklang mit der vorstehenden Bestimmung gegenüber CTF 2000 gemeldet hat:

- hat CTF 2000 das Recht, frei zu wählen, ob CTF 2000 den Mängel selbst beseitigt oder dem Käufer ein mangelfreies Produkt liefert;
- CTF 2000 behält sich das Recht vor, mindestens zweimal zu versuchen, ihre Verpflichtungen nachträglich noch zu erfüllen.

14. HAFTUNG

CTF 2000 haftet grundsätzlich gemäß den gesetzlichen Bestimmungen für den durch CTF 2000 verursachten Schaden. Die Höhe des Schadenersatzes ist auf den Wert des durch CTF 2000 gelieferten Produkts, das den konkreten Schadensfall verursacht hat, beschränkt.

Nichtsdestotrotz ist die Haftung von CTF 2000 im Falle einer einfachen Verletzung wesentlicher vertraglicher Verpflichtungen auf den Ersatz des daraus resultierenden vorhersehbaren Schadens beschränkt.

im Falle einer einfachen Verletzung nicht-wesentlicher vertraglicher Verpflichtungen ist jede Haftung von CTF 2000 ausgeschlossen.

Im Falle einer unmöglichen oder verspäteten Erfüllung wesentlicher vertraglicher Verpflichtungen durch CTF 2000 haftet CTF 2000 nicht, wenn die Unmöglichkeit oder die Verspätung ausschließlich aus der Einhaltung des geltenden Rechts, wie beispielsweise der European Chemicals Regulations REACH, CLP, resultiert oder wenn diese durch den Käufer verursacht wurde.

15. BESONDERE REGELUNG FÜR TOLLING-KUNDEN

Im Rahmen dieser allgemeinen Verkaufsbedingungen wird unter einem „Tolling-Kunden“ jeder Kunde verstanden, der die Dienste von CTF 2000 in Anspruch nimmt und dem diese Dienste in Rechnung gestellt werden. Diese Dienste können operativer Art sein (beispielsweise Produktion, Logistik und andere), aber auch Labordienste (zum Beispiel Qualitätskontrolle) und andere Abteilungen betreffen.

Im Rahmen der REACH-Gesetzgebung wird jeder „Tolling-Kunde“ als Third Party Representative für die Vorregistrierung von Stoffen, die entweder bei der Produktion (chemische Reaktion) oder durch einen Import von außerhalb der EU entstehen, auftreten. CTF 2000 - als Herstellerin der Produkte - wird die Vorregistrierung ausführen, sobald die notwendigen Informationen von Seiten des „Tolling-Kunden“ per Einschreiben bei ihr eingehen.

Im Rahmen der CLP-Gesetzgebung muss jeder „Zollkunde“ für ein korrektes (e)SDB aller Rohstoffe, Formulierungen und Reaktionen sorgen, die bei CTF2000 NV für diesen „Zollkunden“ verwendet oder hergestellt werden. Dieses (e)SDB wird rechtzeitig an CTF2000 NV geliefert, d.h. vor der ersten Lieferung des Rohstoffs oder vor der ersten Produktion der betreffenden Formulierung oder Reaktion.

16. ERFÜLLUNG GESETZLICHER VERPFLICHTUNGEN

Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist der Käufer für die Erfüllung der gesetzlichen und behördlichen Vorschriften auf den Gebieten Einfuhr, Transport, Lagerung und Verwendung des Produkts verantwortlich.

17. HÖHERE GEWALT

Alle auftretenden Ereignisse und Umstände, die dem Einflussbereich von CTF 2000 entzogen sind (darin inbegriffen Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskämpfe, Rohstoff- und Energiemangel, Verkehrsbehinderungen und betriebliche Zerrüttungen, Brand- und Explosionsschäden, staatliche Eingriffe u.a.) und die zur Folge haben, dass die Verfügbarkeit der Produkte bei dem Zulieferer/der Quelle von CTF 2000 sinkt, wodurch CTF 2000 ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllen kann, entbinden CTF 2000 von ihren vertraglichen Verpflichtungen für die Dauer der „Störung“ und im Umfang ihrer Folgen.

Gleiches gilt für Ereignisse und Umstände, die die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen für CTF2000 wirtschaftlich unverträglich machen (u.a. durch plötzliche Preiserhöhungen, Ressourcenverknappung, Probleme mit Lieferanten, geopolitische Ereignisse, usw.)

CTF 2000 ist nicht verpflichtet, die Produkte von anderen Lieferanten/Quellen zu beziehen.

Wenn die oben genannten Umstände länger als drei aufeinanderfolgende Monate anhalten, hat CTF 2000 das Recht, den Vertrag einseitig und kostenlos aufzulösen.

18. ENTSCHÄDIGUNG

CTF 2000 hat gegen jedermann einen Anspruch auf die gesetzliche Entschädigung in Höhe der Differenz zwischen den Summen, die CTF 2000 ihren Lieferanten schuldet, und den Summen, die ihre Zulieferer ihr schulden.

Alle Vergleiche werden im Einklang mit den vorliegenden allgemeinen Verkaufsbedingungen geschlossen. Davon kann unabhängig davon, ob auf diese Verkaufsbedingungen verwiesen wird, nicht rechtswirksam abgewichen werden.

19. ZUSENDUNG VON ERKLÄRUNGEN

Mitteilungen und andere Erklärungen, die gegenüber einem Vertragspartner abzugeben sind, werden zum Zeitpunkt der Versendung an den Vertragspartner wirksam. Wenn in diesen Bedingungen eine Frist bestimmt ist, muss die Erklärung stets innerhalb dieser Frist zugeschickt werden, anderenfalls ist sie nichtig.

20. GEISTIGES EIGENTUM UND VERTRAULICHKEIT

Alle durch CTF 2000 geschlossenen Verträge gelten zwischen CTF 2000 und dem Vertragspartner als streng vertraulich; dies gilt unabhängig vom Gegenstand des Vertrags (Lieferung, Montage, Installation, Beratung, Tolling,...).

Etwaige Rechte an geistigem Eigentum, die CTF 2000 an ihren Produkten oder Verfahren erzeugt, verbleiben jederzeit im Eigentum von CTF 2000.

Jede unrechtmäßige Verwendung der Produkte oder des Know-hows von CTF 2000 kann eine strafrechtliche Verfolgung und Schadenersatzansprüche im Hinblick auf den (sowohl materiellen als auch immateriellen) Schaden, der CTF 2000 entstanden ist, nach sich ziehen.

21. ANWENDBARES RECHT

Auf alle durch CTF 2000 geschlossenen Verträge findet das belgische Recht Anwendung, darin inbegriffen das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG), unabhängig davon, ob der Käufer seinen Sitz in einem CISG-Mitgliedstaat hat.

Für Streitigkeiten sind ausschließlich die Gerichte im Bezirk Flandern-Ost, Abteilung Dendermonde, zuständig.

22. VERTRAGSSPRACHE

Wenn der Käufer abgesehen von der Sprache, in der dieser Kaufvertrag geschlossen wird („Vertragssprache“), noch in einer weiteren Sprache von diesen allgemeinen Verkaufsbedingungen in Kenntnis gesetzt wird, erfolgt dies ausschließlich zur Erleichterung des Verständnisses. Bei Streitigkeiten hinsichtlich der richtigen Auslegung ist jederzeit die Vertragssprache ausschlaggebend.

23. VERJÄHRUNGSFRISTEN

Auf die aus diesem Vertrag entstandenen Streitigkeiten finden stets die gesetzlichen Verjährungsfristen Anwendung, es sei denn, die betreffende Streitigkeit betrifft einen Mangel in der durch CTF 2000 gelieferten Sache. Forderungen des Käufers anlässlich eines Mangels in der gelieferten Sache verjähren von Rechts wegen nach Ablauf eines Jahres nach Lieferung der Sachen.

24. NICHTIGKEIT

Wenn eine Bestimmung aus diesen Bedingungen nichtig ist, wird unterstellt, dass diese Bestimmung nicht existiert. Die Nichtigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen aus diesen Bedingungen hat keine Nichtigkeit der anderen Bestimmungen zur Folge.